

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1969	Nummer 4
--------------	---	----------

Inhalt

L

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22303	18. 12. 1968	RdErl. d. Kultusministers Schulbauprogramm für die berufsbildenden Schulen; Ergänzung der Richtlinien für den Bau von Berufsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	50
236 641	9. 9. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung und Emissionsüberwachung von Zentralheizungsanlagen der von den Landesdienststellen genutzten Gebäude	50

I.

22303

**Schulbauprogramm für die berufsbildenden Schulen
Ergänzung der Richtlinien für den Bau von Berufsschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1968 —
Z D 1.41 — 04 — 188/68

In Ergänzung des Gem. RdErl. v. 22. 7. 1959 (SMBL. NW. 22303) bin ich damit einverstanden, daß zusätzlich zum bisherigen Raumprogramm für die Abteilungsleiter an Berufsschulen ein Dienstzimmer von etwa 19 bis 23 qm (60 — 72 RFE) erstellt wird.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister sowie dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

— MBl. NW. 1969 S. 50.

236

641

**Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung
und Emissionsüberwachung von Zentralheizungs-
anlagen der von Landesdienststellen genutzten
Gebäude**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V C 4 — 7.042 — Tgb.-Nr. 1010/68
u. d. Finanzministers — V S 2030 — 1597/68 — III A 1
B 1013 — 23 — II C 6
v. 9. 9. 1968

Auf Grund der in den letzten Jahren erfolgten Mechanisierung und Automatisierung bei wärmetechnischen Anlagen ist es erforderlich, erhöhte Anforderungen in wärmetechnischer, wärmewirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht sowie aus Gründen der Emissionsüberwachung zu stellen. Im Zuge dieser technischen Fortentwicklung sowie unter Berücksichtigung von Änderungen in maßgeblichen einschlägigen Vorschriften war eine Neufassung der bisherigen Vorschriften erforderlich.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Unter diesen Erlaß fallen alle Heizungsanlagen, unabhängig von der Art des Brennstoffes, sofern die Gesamtkesselleistung 50 000 kcal/h und darüber beträgt. Die Emissionsüberwachung erfolgt für ölgefeuerte Kesselanlagen unter 50 000 kcal/h Gesamtkesselleistung ausschließlich nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern) vom 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 370 / SGV. NW. 7129).
- 1.2 Die hausverwaltende Dienststelle oder die Ortsbaudienststelle können aus besonderen Gründen auch bei Kesselanlagen unter 50 000 kcal/h Gesamtkesselleistung Überprüfungen nach 2.1 und 2.2 veranlassen.
- 1.3 Sinngemäß ist dieser Erlaß auch für die Übergabestationen von Fernheizungsanlagen anzuwenden.

2 Arten der Überprüfung

Die bei Kesselanlagen für Heizung, Warmwasserbereitung und Wirtschaftswärme vorzunehmenden Überprüfungen gliedern sich in

- 2.1 eine wärmetechnische und wärmewirtschaftliche Überprüfung
- 2.2 eine sicherheitstechnische Überprüfung
- 2.3 eine Emissionsüberwachung.

Aus Kostengründen sollen die Überprüfungen nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3 möglichst zusammen mit der Überprüfung nach Nummer 2.1 durchgeführt wer-

den. Dies gilt nicht für die sicherheitstechnische Überprüfung von Hochdruckdampfkesselanlagen nach Nummer 6.2.

3 Durchführung der Überprüfungen
3.1 Wärmetechnische und wärmewirtschaftliche Überprüfungen

- 3.11 Die Ortsbaudienststelle soll diese Überprüfungen durchführen, soweit sie über eigenes fachtechnisch ausgebildetes Personal verfügt.
- 3.12 Stehen keine geeigneten eigenen Fachkräfte zur Verfügung, führen die drei Technischen Überwachungsvereine Essen, Rheinland (Köln) und Hannover, die Überprüfungen durch.

3.2 Sicherheitstechnische Überprüfung

- 3.21 Die Ortsbaudienststelle soll bei Warmwasserheizungsanlagen unter 100 ° C Vorlauftemperatur mit offenem System und unter 0,8 Gcal/h Gesamtfeuerungswärmeleistung die Überprüfung durchführen, soweit sie über auf sicherheitstechnischem Gebiet besonders ausgebildetes Fachpersonal verfügt.
- 3.22 Stehen keine geeigneten eigenen Fachkräfte zur Verfügung, erfolgt die Überprüfung durch die Technischen Überwachungsvereine.
- 3.23 Bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 0,8 Gcal/h und darüber führen die TÜV die Überprüfung durch.
- 3.24 Bei Anlagen unter 0,8 Gcal/h Gesamtfeuerungswärmeleistung, die nicht unter Nummer 3.21 fallen, führen die TÜV die Überprüfung durch.

3.3 Emissionsüberwachung

Die Überwachung wird von den TÜV durchgeführt.

3.4 Beauftragung der TÜV durch die hausverwaltende Dienststelle

Soweit die Überprüfungen durch die TÜV vorzunehmen sind, haben die hausverwaltenden Dienststellen den betreffenden TÜV rechtzeitig mit der Überprüfung zu beauftragen.

3.5 Übersichtskarte

Eine Übersichtskarte über die Bezirke der drei Technischen Überwachungsvereine im Lande Nordrhein-Westfalen mit Anschriftenangabe ist in der Anlage beigelegt.

4 Sonderregelungen

- 4.1 In Anmietverträgen ist die Berechtigung zur wärmetechnischen und -wirtschaftlichen sowie zur sicherheitstechnischen Überprüfung der Heizungsanlage durch die hausverwaltende Dienststelle zu vereinbaren, damit die das Gebäude nutzende Landesdienststelle die Angemessenheit der jährlichen Heizungsbetriebskosten und das Vorhandensein eines gefahrlosen Betriebszustandes feststellen lassen kann.
- 4.2 Obliegt dem Land bei den für Landes Zwecke angemieteten Gebäuden die Verpflichtung zur Bauunterhaltung auch für die Heizungsanlagen, sind diese ebenfalls nach Nummer 3 zu überprüfen.

5 Wärmetechnische und wärmewirtschaftliche Überprüfung

- 5.1 Die Überprüfung erfaßt Warmwasserheizkessel-, Niederdruckdampfkessel- und Heißwasserheizkesselanlagen, Warmluftheizungen sowie Hochdruckdampfkesselanlagen und Hausübergabestationen bei Fernwärmeversorgung.

5.2 Prüffristen

- 5.21 Kesselanlagen für feste Brennstoffe, Kesselanlagen mit atmosphärischen Gasbrennern und fernbeheizte Anlagen sind alle 2 Jahre zu überprüfen.

- 5.22 Kesselanlagen mit Ölbrennern und/oder mit Gasgebläsebrennern sind alljährlich zu überprüfen.
- 5.23 Die Überprüfung nach Nummern 5.21 und 5.22 ist in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, wenn der Betriebszustand und/oder das Alter der Anlage es erfordern. Diese kürzeren Zeitabstände sind zwischen der hausverwaltenden Dienststelle und der Ortsbaudienststelle — auf Vorschlag des TÜV — zu vereinbaren.

5.3 Umfang der Überprüfung

- 5.31 Die Überprüfung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile:

Kesselanlage einschl. ihrer Brennstoffbeschickung oder Fördereinrichtung sowie Entschungsanlage, Verteilerstation,

Meß- und Regeleinrichtungen, Schornsteinanlage.

Bei Fernwärmeversorgung tritt an Stelle der Kesselanlage die Hausübergabestation.

Die Untersuchung hat auch bauliche und betriebstechnische Mängel, ggf. auch fehlerhafte Auslegung der Anlage mit zu erfassen.

- 5.32 Feststellung bei Kesseln mit festen Brennstoffen:
Ob der für die jeweilige Kesselbauart und Kesselgröße vom Hersteller vorgeschriebene Brennstoff verfeuert wird,
ob der vom Brennstofflieferer angelieferte Brennstoff in seiner Qualität, insbesondere hinsichtlich Festigkeit und Körnung, der Art der Beschickung der Kessel und der Art der Feuerung entspricht und ob nicht durch Bunkerung und Kesselbeschickung ein zu hoher Anteil an Abrieb oder andere Mängel entstehen.
- 5.33 Feststellung, ob die Heizer die Kesselanlage sachgemäß betreiben und warten, soweit sich dieses aus dem allgemeinen Betriebszustand der Anlage erkennen läßt.
- 5.34 Abschätzung und Beurteilung des Jahresbrennstoffverbrauches (ggf. auf Grund der vorgelegten Verbrauchsaufzeichnungen).
- 5.35 Beratung und Unterweisung des Bedienungspersonals.
- 5.36 Mündliche Unterrichtung der hausverwaltenden Dienststelle und in den Fällen von Nummer 5.23 auch der Ortsbaudienststelle.
- 5.37 Erstellung eines Berichtes über das Ergebnis der wärmetechnischen und wärmewirtschaftlichen Überprüfung und Übersendung an die hausverwaltende Dienststelle (3fach). Auf Nummern 6.5 und 6.6 wird hingewiesen.

6 Sicherheitstechnische Überprüfung

- 6.1 Warmwasserheizkesselanlagen und Heißwassererzeuger bis 110 ° C sowie Niederdruckdampferzeuger bis 0,5 atü und Warmluftheizungsanlagen sind in der Regel nicht sicherheitstechnisch zu überprüfen, wenn sie nach den Bestimmungen der Bauordnung, der Dampfkesselverordnung, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut sind. Wegen eingetretener Schadensfälle sollen aber auch diese Anlagen in bestimmten Zeitabständen in sicherheitstechnischer Hinsicht im Umfang der Nummer 6.6 überprüft werden. Diese Überprüfung erfolgt durch die Technischen Überwachungsvereine, soweit die Voraussetzungen nach Nummer 3.21 nicht gegeben sind.
- 6.2 Für Hochdruckdampfkesselanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300) sind die sicherheitstechnischen Überprüfungen in § 15 und § 16 bzw. § 18 aaO. geregelt.
- 6.3 Prüffristen

- 6.31 Kesselanlagen nach Nummer 6.1 für feste und flüssige Brennstoffe sowie gasgefeuerte Kesselanlagen mit atmosphärischen Gasbrennern sowie mit Fernwärme beheizte Anlagen sind alle drei Jahre sicherheitstechnisch zu überprüfen.

- 6.32 Kesselanlagen nach Nummer 6.1 mit Gasgebläsebrennern sind alljährlich zu überprüfen.

- 6.33 Bei Kesselanlagen nach Nummer 6.2 gelten die Prüffristen nach § 17 der Dampfkesselverordnung.

- 6.4 Eine außerordentliche Überprüfung außerhalb der Prüffristen nach Nummer 6.3 hat dann zu erfolgen, wenn bei der wärmewirtschaftlichen Überprüfung grobe Verstöße und Mängel festgestellt wurden.

- 6.5 Bei alten Anlagen und solchen mit erheblichen, vom Technischen Überwachungsverein festgestellten sicherheitstechnischen Mängeln ist auf Vorschlag des TÜV vorerst ein kürzerer Zeitabstand für die Überprüfung als nach Nummern 6.31 und 6.32 festzulegen.

- 6.6 Die Überprüfung der Anlagen nach Nummer 6.1 erstreckt sich auf folgende Anlagenteile:

Heizraum mit Fuchs- und Schornsteinabmessung,

Be- und Entlüftungseinrichtung,

Dampf- bzw. Heißwasser- oder Warmwassererzeuger einschl. Feuerung,

Gegenstromapparate und Gebrauchswarmwasserbereiter,

Regel- und Sicherheitseinrichtungen,

Anschluß sowie Ausrüstung der Ausdehnungsgefäße, Brennstofflagerung.

Im Rahmen dieser Überprüfung werden nicht erfaßt: elektrische Installation,

Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG) für die Fördereinrichtungen von Brennstoff und Entschlackung.

- 6.7 Der Prüfumfang ist mit den Technischen Überwachungsvereinen vereinbart und in einem Prüfbericht formular festgelegt. In der dazugehörigen Anlage sind die im wesentlichen zu beachtenden Bestimmungen, Normen, Richtlinien und Regeln der Technik aufgeführt.

7 Emissionsüberwachung

7.1 Überwachungsfristen

- 7.11 Koksgefeuerte Heizkesselanlagen sind alle 2 Jahre zu überprüfen.

- 7.12 Kohlegefeuerte Heizkesselanlagen bis zu 8 Gcal/h sind alle 2 Jahre, über 8 Gcal/h alle 5 Jahre zu überprüfen.

- 7.13 Ölgefeuerte Heizkesselanlagen sind alljährlich zu überprüfen.

- 7.2 Gasgefeuerte Kesselanlagen und fernbeheizte Anlagen werden nicht überprüft.

- 7.3 Das Verbrennen von Papier und Abfallstoffen aller Art in Kesseln für Heizung, Warmwasserbereitung und Wirtschaftswärme ist unzulässig.

7.4 Überprüfung der Schornsteinabmessungen

- 7.41 Für Heizkesselanlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von mehr als 800 000 kcal/h werden die Technischen Überwachungsvereine bei der ersten Untersuchung (nach Inkrafttreten dieses RdErl.) den SO₂-Gehalt der Rauchgase rechnerisch feststellen und überprüfen, ob die Schornsteinabmessungen ausreichend sind. Die entsprechenden Daten sind in die Betriebskennkarten einzutragen.

7.42 Diese Überprüfung gilt für:

- koksgefeuerte,
- kohlegefeuerte und
- ölgefeuerte Heizkesselanlagen.

Hierbei ist bei Heizöl EL von 0,6 % Schwefelgehalt auszugehen. Bei Heizöl „S“ ist der sich aus einer Analyse ergebende Schwefelgehalt einzusetzen.

7.43 Auf die gesonderte Berechnung und Überprüfung kann verzichtet werden, soweit diese Berechnungswerte bereits vorliegen (z. B. aus Genehmigungsverfahren).

7.44 Bei den späteren Untersuchungen ist die Übereinstimmung der Daten mit den tatsächlichen Bedingungen festzustellen.

7.5 Emissionsüberwachung von koksgefeuerten Heizkesselanlagen

7.51 Der Staub- und Rußgehalt der Abgase ist auf Grund der Ergebnisse bei der wärmetechnischen und wärmewirtschaftlichen Überprüfung abzuschätzen.

7.52 Nachstehende Emissionsgrenzwerte sind einzuhalten:

- | | |
|---|--------------------------|
| für handbeschickte Heizkessel | 50 mg/Nm ³ |
| für mechanisch betriebene Kesselanlagen | 200 mg/Nm ³ . |

Die Emissionsgrenzwerte des Staubgehaltes beziehen sich auf Normalkubikmeter des trockenen Rauchgases bei einem CO₂-Gehalt von 12 %. Sie gelten für den Dauerbetrieb bei Nennlast.

7.53 Bei mechanisch betriebenen Kesselanlagen bleiben kurzfristig entstehende höhere Emissionswerte, die außerhalb des Dauerbetriebes auftreten können, außer Ansatz.

7.6 Emissionsüberwachung bei kohlegefeuerten Heizkesselanlagen

7.61 Auf Kesselanlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von mehr als 8,0 Gcal/h findet der RdErl. v. 3. 8. 1966 (SMBl. NW. 7130) „Genehmigungsbedürftige Anlagen; Überwachung von Dampf- und Heißwasserkesselfeuerung mit einer Leistung von 800 000 kcal/h und darüber“ Anwendung.

7.62 Die Kesselanlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 0,8 bis 8,0 Gcal/h werden analog der Nummer 7.5 (koksgefeuerte Kessel) behandelt, jedoch beträgt der Emissionsgrenzwert 300 mg/Nm³, bezogen auf einen CO₂-Gehalt der Rauchgase von 10 %. Sollten sich bei der Überprüfung dieser Kesselanlagen analog Nummer 7.5 oder aus anderen Gründen Zweifel an der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes ergeben, so ist eine Messung nach Nummer 7.61 durchzuführen.

7.63 Die Kesselanlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung unter 0,8 Gcal/h sind wie die mechanisch betriebenen koksgefeuerten Heizkessel nach Nummer 7.5 zu behandeln.

7.7 Emissionsüberwachung an ölgefeuerten Kesselanlagen.

7.71 Der Staub- und Rußgehalt der Abgase ist nach der in der Anlage der Dritten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (GV. NW. S. 370 / SGV. NW. 7129) beschriebenen Methode festzustellen. Dabei darf die Schwärzung die Rußzahl 3 der Vergleichsskala nicht überschreiten; das Filterpapier muß nach der Messung ölfrei sein.

7.72 Bei der Feststellung der Rußzahl nach Bacharach ist die Brennerleistung (z. B. durch Auslitern) zu ermitteln.

7.8 Vorschläge zur Behebung von Beanstandungen.

Im Rahmen der Emissionsüberprüfung macht der zuständige TÜV in den Fällen, in denen die Emissions-

grenzwerte überschritten werden, in seinem Prüfbericht Vorschläge zur Behebung der Beanstandungen.

Diese Vorschläge erstrecken sich im wesentlichen auf:

7.81 Verbesserung der Brennstoffqualität

7.82 Verbesserung in der Bedienung der Anlage

7.83 Änderungen an der Kesselanlage (einschließlich der Brennstoffbeschickung und Entschung)

8 Unterrichtung der hausverwaltenden Dienststellen durch den TÜV.

Die hausverwaltenden Dienststellen werden durch die TÜV im Anschluß an die Überprüfung zunächst von dem Ergebnis mündlich unterrichtet. Hierbei weist der TÜV darauf hin, welche Mängel aus wärmetechnischen, sicherheitstechnischen oder aus Gründen des Immissionsschutzes unverzüglich behoben werden müssen. Die hausverwaltenden Dienststellen erhalten weiterhin den Prüfbericht (3fach).

9 Zu treffende Maßnahmen

Auf Grund des Prüfberichtes ist folgendes zu veranlassen:

9.1 Die hausverwaltenden Dienststellen haben festgestellte kleinere Mängel umgehend selbst zu beheben, soweit sie sich durch Maßnahmen des Bedienungspersonals oder aus Mitteln zu Lasten des Titels 204 a beseitigen lassen.

9.2 Die Beseitigung von Mängeln, die über den vorstehend aufgeführten Rahmen hinausgehen, hat die zuständige Ortsbaudienststelle zu Lasten des Titels 204 b zu veranlassen; insbesondere müssen schwerwiegende wärme-, sicherheits- und emissionstechnische Mängel unverzüglich behoben werden, wobei notfalls — sofern es nach Lage der Haushaltsmittel nicht anders möglich ist — weniger vordringliche Bauunterhaltungsarbeiten bis zum folgenden Haushaltsjahr zurückzustellen sind. Letzteres gilt auch für Mängel an Heizungsanlagen, die nach Ansicht des Technischen Überwachungsvereins nicht unmittelbar sofort behoben werden müssen.

9.3 In den Fällen, in denen durch Maßnahmen nach Nummer 9.2 der Heizbetrieb nicht sichergestellt werden kann, ist die zusätzliche Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel auf dem Dienstweg gesondert zu beantragen.

9.4 Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des Betreibers nach § 26 der Dampfkesselverordnung zur Außerbetriebnahme einer Dampfkesselanlage, wenn die Anlage Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

9.5 Die Berichte über die wärmetechnischen und -wirtschaftlichen Überprüfungen sind den Baubedarfsnachweisungen beizufügen.

10 Vergütung für die Überprüfungen

10.1 Mit den vorgenannten drei TÜV sind, unabhängig von der Ortslage der zu überprüfenden Anlage, die in Nummern 10.2 bis 10.4 aufgeführten — umsatzsteuervorentlasteten — Nettovergütungssätze (ausschließlich Mehrwertsteuer) vereinbart worden. Die TÜV unterliegen bei den hier in Betracht kommenden Leistungen einem ermäßigten Steuersatz, der zur Zeit 5,5 % beträgt.

10.2 Wärmetechnische und wärmewirtschaftliche Überprüfungen

10.21 Abschätzung und Beurteilung des Jahresbrennstoffverbrauchs der Heizungsanlage, nur einmal bei der Erstuntersuchung

- | | | | |
|--|----------|--|----------|
| 10.211 Ist eine komplette Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 für das Gebäude mit einer Zusammenstellung des Wärmeverbrauches vorhanden | 25,— DM | 10.31 Bei einer Heizungsanlage nach Nummer 6.1 | |
| | | mit einem Kessel | 220,— DM |
| 10.212 Muß eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 aufgestellt werden und werden hierzu ein kompletter Satz Bauzeichnungen sowie die notwendigen Bauangaben zur Verfügung gestellt | 100,— DM | mit zwei Kesseln | 330,— DM |
| 10.213 Müssen die Bauangaben zur Wärmebedarfsberechnung vom TÜV ermittelt werden, erfolgt Abrechnung nach Zeitaufwand entsprechend Nummer 10.28, jedoch bis höchstens | 250,— DM | mit drei und mehr Kesseln | 440,— DM |
| 10.214 Für die Abschätzung und Beurteilung des Jahresbrennstoffverbrauchs nach Nummer 10.21 genügt eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 über die Außenhaut des Gebäudes (Nummern 10.212 und 10.213). | | 10.32 Bei einer Heizungsanlage nach Nummer 6.2 (Hochdruckdampfkesselanlage) sind die Gebühren in der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 23. Dezember 1966 festgelegt (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 28. 12. 1966). | |
| 10.22 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung unter 500 000 kcal/h | | 10.33 Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüfindgenieurs zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden. | |
| für den 1. Kessel | 125,— DM | 10.34 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle anläßlich der sicherheitstechnischen Überprüfung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ingenieure in der Fassung von 1956 abzugelten. Für Leistungen nach Zeitaufwand ist Nummer 10.2 anzuwenden. Für die Vergütung von zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Nummer 10.32 ist die dort genannte Verordnung zugrunde zu legen. | |
| für jeden weiteren Kessel derselben Anlage | 62,50 DM | | |
| Höchstvergütung für eine Anlage | 250,— DM | 10.4 Emissionsüberwachung | |
| 10.23 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung ab 500 000 kcal/h bis 2,0 Gcal/h gelten die Preise von Nummer 10.22 zuzüglich | 20 % | 10.41 Berechnung des SO ₂ -Gehaltes der Rauchgase und Überprüfung der Schornsteinbauhöhe nur bei Kesselanlagen mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber mit Koksfeuerung, Kohlefeuerung und Ölfeuerung | |
| Höchstvergütung für eine Anlage | 450,— DM | einmalig bei der Erstuntersuchung | 150,— DM |
| 10.24 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung über 2 Gcal/h gelten die Preise von Nummer 10.22 zuzüglich | 40 % | 10.42 Kohlegefeuerte Kesselanlagen | |
| Höchstvergütung für eine Anlage | 615,— DM | Bei Kesselanlagen gem. Nummer 7.61 mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung über 8 Gcal/h (auszuführende Arbeiten: Messung der emittierten Staubkonzentration, Leistungsbestimmung, ggf. Beurteilung des Ergebnisses der Überprüfung) | |
| 10.25 Bei Fernwärmeanschluß sind an Statt der Kessel die Größe und Anzahl der Gegenstromapparate einzusetzen. Hierbei ermäßigen sich jedoch die Vergütungssätze nach Nummern 10.22 bis 10.24 um | 30 % | für den 1. Kessel | 800,— DM |
| 10.26 Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüfindgenieurs zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden. | | für jeden weiteren Kessel derselben Anlage | 450,— DM |
| 10.27 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle anläßlich der wärmetechnischen und wärme-wirtschaftlichen Überprüfung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ingenieure in der Fassung von 1956 abzugelten. | | Bei Kesselanlagen gem. Nummern 7.62 und 7.63 mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung bis 8 Gcal/h (auszuführende Arbeiten: Abschätzung der emittierten Staubkonzentration und der Leistung, Sieb-analyse des Brennstoffs) | |
| 10.28 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gelten die Verrechnungssätze der TÜV. | | für den 1. Kessel | 60,— DM |
| Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1965 (SMBl. NW. 233) ist insoweit nicht anzuwenden, da dort für die Berechnung der Nebenkosten und der Mehrwertsteuer andere Voraussetzungen gegeben sind (vgl. auch Nummer 10.1). | | für jeden weiteren Kessel derselben Anlage | 40,— DM |
| 10.3 Sicherheitstechnische Überprüfung | | 10.43 Koksgefeuerte Kesselanlagen (auszuführende Arbeiten: Abschätzung der emittierten Staubkonzentration und der Leistung, Sieb-analyse des Brennstoffs) | |
| | | für den 1. Kessel | 60,— DM |
| | | für jeden weiteren Kessel derselben Anlage | 40,— DM |

10.44 Ölgefeuerte Kesselanlagen

Bei mit Heizöl EL betriebenen Kesselanlagen
(auszuführende Arbeiten:
Leistungsbestimmung)

für jeden Kessel 25,— DM

Bei mit Heizöl „S“ betriebenen Kesselanlagen
(auszuführende Arbeiten:
Leistungsbestimmung, Schwefelgehaltbestimmung im Brennstoff)

für jeden Kessel 55,— DM

10.45 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle im Rahmen der Emissionsüberwachung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese nach Zeitaufwand entsprechend Nummer 10.28 zu vergüten.

10.5 Bei den vorgenannten Vergütungssätzen ist vorausgesetzt, daß die Überprüfungen nach dem von den TUV aufgestellten und den hausverwaltenden Dienststellen vorher schriftlich mitgeteilten Termin- und Ortsplänen abgewickelt werden. Bei den Vergütungssätzen für die Emissionsüberwachung ist außerdem vorausgesetzt, daß die Untersuchungen gemeinsam mit den wärmetechnischen und wärmewirtschaftlichen Überprüfungen vorgenommen wurden.

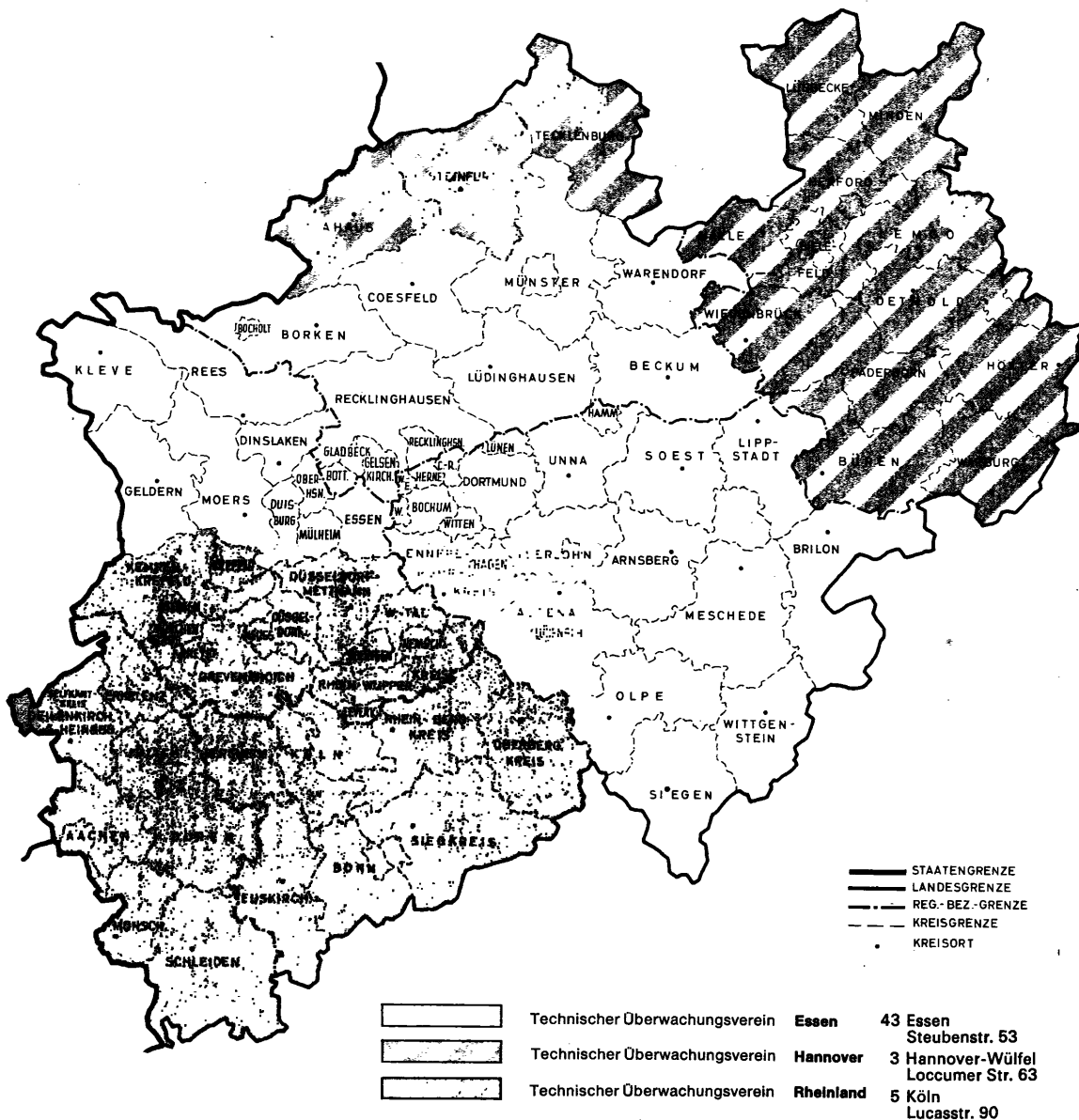
10.6 Mit den festen Vergütungssätzen der Nummern 10.2 bis 10.4 sind auch alle Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder abgegolten.

10.7 Bei außer der Reihe gewünschten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüfingenieurs zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren erstattet werden.

11 Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

12 Die Gem. RdErl. v. 10. 11. 1961 (SMBl. NW. 236) und v. 14. 1. 1965 (SMBl. NW. 236) werden hiermit aufgehoben.

Anlage





Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.